

Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Ulm

Stadt Ulm



Teileinziehung einer gewidmeten Fläche nach § 7 Straßengesetz für Baden-Württemberg (StrG)

Der Gemeinderat hat in seiner öffentlichen Sitzung am 16.12.2020 gemäß § 7 Abs. 1 StrG die Teileinziehung der nachstehend öffentlichen Verkehrsfläche beschlossen.

Teileinziehung:

- Verkehrsfläche vom "Saubrückle", bestehend aus einer Teilfläche der Flurstücksnummer (Flst.Nr.) 53 Gemarkung Ulm, mit einer Länge von 22,10 Metern und einer Fläche von 141 m²

Anfangspunkt: westlich auf Höhe des Grundstücks Flst.Nr. 49/3

Endpunkt: östlich an der Einmündung mit der Straße "Auf der Insel"

Einwendungen gegen die am 14.08.2020 auf der Homepage der Stadt Ulm öffentlich bekannt gemachten Teileinziehungsabsicht wurden während der dreimonatigen Frist nicht erhoben.

Mit dieser amtlichen Bekanntmachung erhält die teileingezogene Verkehrsfläche die Bedeutung eines beschränkt öffentlichen Weges nach § 3 Abs. 2 Nr. 4 StrG mit der Beschränkung auf die Benutzungsart des Fußgänger- und Radverkehrs. Diese Verfügung gilt am Tag nach ihrer Veröffentlichung als bekannt gegeben.

Die Allgemeinverfügung und der Lageplan können bei der Stadt Ulm, Hauptabteilung Verkehrsplanung und Straßenbau, Grünflächen, Vermessung, Abteilung Verkehrsplanung, Münchner Straße 2, Ebene 2, Zimmer 2.005, 89073 Ulm während der Dienststunden eingesehen werden.

Dienststunden:

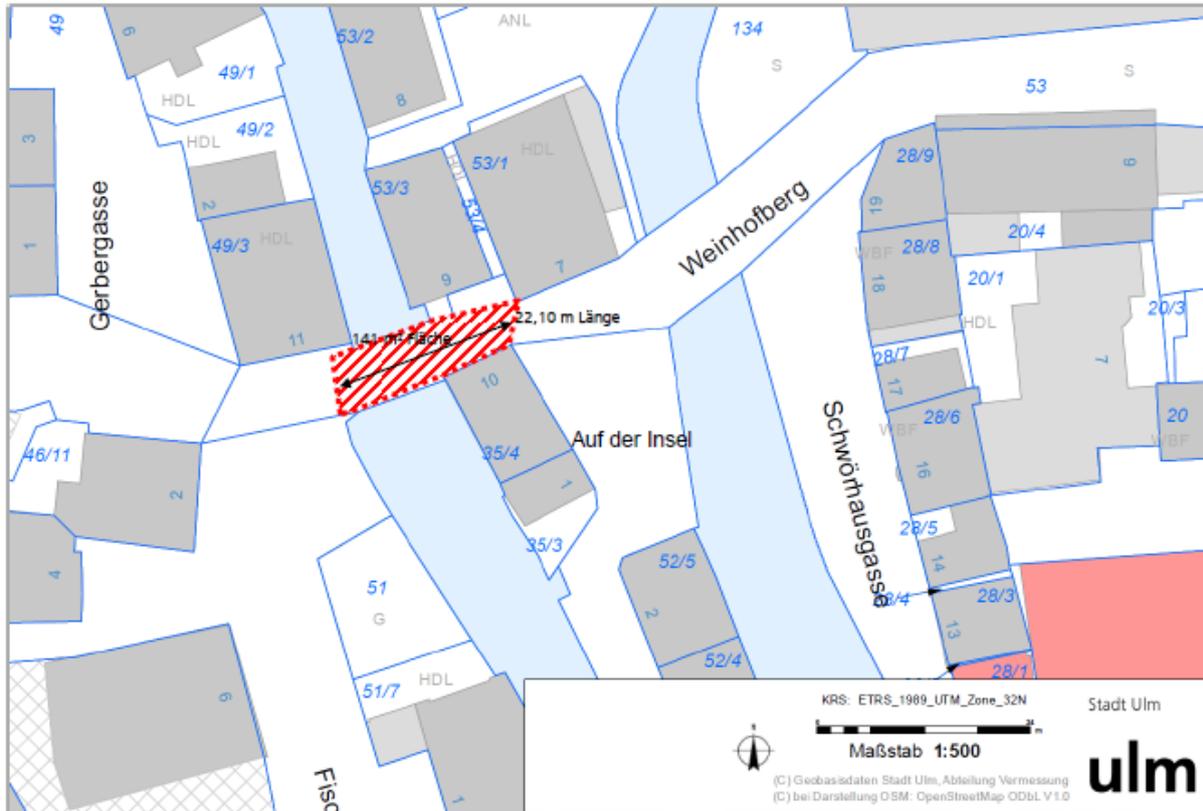
Montag-Donnerstag 08:00 bis 12:00 Uhr

und 14:00 bis 15:30 Uhr

Freitag 08:00 bis 12:00 Uhr

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe bei der Stadt Ulm (Hauptabteilung Verkehrsplanung und Straßenbau, Grünflächen, Vermessung, Münchner Straße 2, 89073 Ulm) oder bei jeder anderen Dienststelle der Stadt Ulm Widerspruch erhoben werden.

Hauptabteilung Verkehrsplanung und Straßenbau,
Grünflächen, Vermessung
Abteilung Verkehrsplanung



 Verkehrsfläche Teileinziehung

Tag der Veröffentlichung: 20.01.2021